

Vorgehen bei Schülerlenkung

Die gesetzliche Grundlage zur Schülerlenkung findet sich im § 88 (7) SchG Baden-Württemberg

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Schülerin oder der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an.

Die Schritte der Schülerlenkung im Einzelnen



Das Diagramm zeigt neun Schritte zur Zuweisung von Schüler:innen an weiterführende Schulen nach dem Anmeldezeitraum. Die Schritte umfassen u. a. die Prüfung von Kapazitäten, Kontakt mit Eltern und Schulen, Berücksichtigung von Schulwünschen, Anhörung der Eltern und finale Anmeldung an der zugewiesenen Schule.

Für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten gilt:

Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Lenkung nur im Klassenverband der abgebenden Grundschule
- zumutbare Erreichbarkeit
- evtl. Profil der Schule (z.B. bilingualer Zug)

Das Recht auf die Wahl der Schulart bleibt erhalten. Es kann auch während der Schülerlenkung eine Entscheidung für eine andere Schulart getroffen werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Beispiel 1:

Eine Schülerin hat die Schullaufbahnpflichtempfehlung „Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg - **erweitertes** Niveau“ erhalten. Die Eltern entscheiden sich nicht für die Anmeldung an einem Gymnasium, sondern entscheiden sich für eine Realschule. Die Eltern erhalten vom Schulamt die Rückmeldung, dass eine Schülerlenkung notwendig wird und eine Aufnahme an dieser Realschule nicht erfolgen kann. Die Eltern bekommen mindestens eine alternative Realschule durch das Schulamt benannt, an der sie ihre Tochter anmelden können.

Die Eltern erhalten die Anmeldeunterlagen zurück und haben nun die Möglichkeit sich neu zu entscheiden:

- Die Eltern können ihre Tochter an der / den alternativ genannten Realschulen anmelden
- Die Eltern können ihre Tochter an einem Gymnasium anmelden
- Die Eltern können ihre Tochter an einer Gemeinschaftsschule anmelden

Beispiel 2:

Ein Schüler hat die Schullaufbahnpflichtempfehlung „Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg - **mittleres** Niveau“ erhalten. Die Eltern entscheiden sich für die Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule. Die Eltern erhalten vom Schulamt die Rückmeldung, dass eine Schülerlenkung notwendig wird und eine Aufnahme an dieser Gemeinschaftsschule nicht erfolgen kann. Die Eltern bekommen mindestens eine alternative Gemeinschaftsschule durch das Schulamt benannt, an der sie ihre Tochter anmelden können.

Die Eltern erhalten die Anmeldeunterlagen zurück und haben nun die Möglichkeit sich neu zu entscheiden:

- Die Eltern können ihre Tochter an der / den alternativ genannten Gemeinschaftsschulen anmelden
- Die Eltern können ihre Tochter an einer Realschule anmelden

Eine Anmeldung am Gymnasium ist aufgrund der Schullaufbahnpflichtempfehlung nicht möglich.